

Satzung

des Obst- und Gartenbauvereins Messel e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Messel e.V.“, nachstehend Verein genannt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen und hat seinen Sitz in Messel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Die Ziele des Vereins bestehen für Messel insbesondere auf folgenden Gebieten:

- Förderung des Obst-, Gemüse- und Gartenbaus;
- Förderung der Gartenkultur, des Liebhaberobstbaus und des landschaftsprägenden Streuobstbaus;
- Förderung umweltverträglicher, naturnaher Anbauverfahren;
- Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes;
- Förderung des regionalen Brauchtums und der Ortsverschönerung durch Gartenbau und Grüngestaltung.

Die Satzungsziele können verwirklicht werden durch:

- die Teilnahme und eigene Durchführung von Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Lehrfahrten oder ähnlichen Fachveranstaltungen, wie Schnittunterweisungen und Ausstellungen;
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen gleicher, ähnlicher oder sich ergänzender Zielsetzung sowie kommunalen und staatlichen Stellen;
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere auch Kinder- und Jugendarbeit.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder (1) am Obst- und Gartenbau interessierte Bürger werden. Der Interessierte beantragt die Mitgliedschaft mit einem schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch Aushändigung einer Vereinssatzung wird die Mitgliedschaft bestätigt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten und für die Vereinsinteressen einzutreten.

(1) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird im nachfolgenden Text auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- Informationen und Tipps in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen;
- die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
- an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, abzustimmen und zu wählen;
- Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben einzusetzen;
- die Satzung und sonstige Entscheidungen der Vereinsgremien zu beachten und zu erfüllen;
- die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden zu beseitigen bzw. zu ersetzen;
- die Vereinsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Austrittserklärung: Diese ist schriftlich zu erklären. Sie endet zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss: Dieser ist zulässig, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, eine den Bestrebungen des Vereines zuwiderlaufende Tätigkeit ausübt und fortsetzt oder seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Nach vorliegender Abmahnung und vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Vereinsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen zu gewähren.

Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschlossen werden, haben keinen anteiligen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Beiträge werden nach Austritt/Ausschluss nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Diese ist nach Bedarf - mindestens aber einmal jährlich – im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres einzuberufen.

2. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter einberufen: die Mitglieder sind drei Wochen vorher schriftlich, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit einzuladen.

3. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vereinsvorstands, die jährliche Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts sowie die Entlastung des Vereinsvorstands, die Wahl von einem Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrags, die Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge, die Beratung und Beschlussfassung über wichtige Vereinsaufgaben, die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

4. Aus zwingenden Gründen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden:

- auf Verlangen des Vorsitzenden;
- auf Verlangen der einfachen Mehrheit des Vorstandes;
- auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins. Dies ist schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand zu beantragen.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

6. Anträge zur Satzungsänderung des Vereins müssen mindestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

7. Über die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Abstimmungsergebnisse eine Niederschrift vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu erstellen. Diese ist vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Stimmberechtigt sind nur die Vereinsmitglieder.

3. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erfolgt kein Widerspruch, kann durch Handzeichen gewählt werden.

4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Sie bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

6. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Punkte darf nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Dringlichkeit festgestellt hat.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Rechner, dem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern. Einer der Beisitzer übernimmt im Bedarfsfall die Vertretung des Schriftführers, ein zweiter die Vertretung des Rechners.

2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechner. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vereinsvorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Der Vereinsvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden – im Vertretungsfall dem 2. Vorsitzenden - noch drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, welche nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Der Vorstand verfügt nach Maßgabe der Satzung und der Mitgliederversammlung über die finanziellen Mittel des Vereins.
8. Der 1. Vorsitzende – im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende – lädt schriftlich mit Zusendung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu den Vorstandssitzungen ein, beruft die Mitgliederversammlung und erstattet jährlich der Versammlung den Tätigkeitsbericht.
9. Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer oder dessen Vertreter zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Der Rechner bzw. sein Vertreter führt die Vereinskasse und erstattet den Kassenbericht.
11. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse wird jährlich von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern überprüft. Diese berichten auf der Mitgliederversammlung über die Kassenführung. Gibt es keine Beanstandungen, beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes. Um Kontinuität zu gewährleisten wird jedes Jahr ein neuer amtierender Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt.

§ 11 Mittel des Vereins

1. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben wird jährlich ein Vereinsbeitrag erhoben, dessen Höhe, Art und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Beitrag ist im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Es wird nach Möglichkeit ein bargeldloser Zahlungsverkehr angestrebt.

§ 12 Vereinsmitteilungen

Zur Mitgliederinformation wird regelmäßig ein Vereinsrundsreiben in schriftlicher Form erstellt, (z.B. als Brief, E-mail oder durch Veröffentlichung im Messeler Nachrichtenblatt).

§ 13 Ehrungen von Personen

Personen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes eine entsprechende Ehrung erfahren.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins muss durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vereinsvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder die Einberufung von 45% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Sollte der Fall eintreten, dass weniger als 50 % der Mitglieder anwesend sind, muss der Vorstand erneut zu einer Mitgliederversammlung einladen. In diesem Fall sind die dann anwesenden Mitglieder berechtigt über eine Vereinsauflösung zu entscheiden.
4. Die Vereinsauflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

§ 15 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§16 Datenschutzerklärung

siehe Anlage

Messel, den 06. März 2020

Die vorliegende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 6. März in Messel beschlossen und beim Amtsgericht Darmstadt am 7. Mai. 2020 eingetragen.

Datenschutzerklärung des Obst- und Gartenbauvereins Messel e.V.

als Anlage zur Satzung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. März .2020

Allgemeine Grundsätze

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im "Obst- und Gartenbauverein Messel e.V." (nachstehend Verein genannt) nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

Verantwortliche Stelle

Obst- und Gartenbauverein Messel e.V.

Vorsitzende
Dr. Susanne Klages
Bahnhofstrasse 22
64409 Messel

Datenschutzbeauftragter
Manfred Mistler
Langgasse 29
64409 Messel

Beitritt zum Verein

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum (freiwillige Angabe)
- Datum der Eheschließung (freiwillige Angabe)
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)

Die personenbezogenen Daten werden in einem EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Austritt aus dem Verein

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung

Als Mitglied des "Kreisverbandes Darmstadt zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege e.V." (im weiteren KOGL genannt) ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den KOGL jeweils mit Stichtag 01.12. des Kalenderjahres zu melden. Die Datenweitergabe an den KOGL, einem Dachverband im Verhältnis zum Verein, stellt eine Datenübermittlung i.S.d. §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.

Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestandard des KOGL.

Dies sind insbesondere bei Vereinsmitgliedern folgende Daten:

- Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht
- Ehrungsdaten (bisher erhaltene Ehrungen des Verbandes)
- Datum Beitritt zur Mitgliedschaft

Bei Vereinsmitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut Vereinssatzung (Vorstandsmitglieder), werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt.

Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Kreisverband (KOGL), dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.

Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände

Als Mitglied des KOGL kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei folgenden Anlässen an den Kreisverband übermitteln:

- Beantragung von Ehrungen nach der Ehrungsordnung des KOGL oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie
- Anmeldung zu Lehrgängen des KOGL oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum
- Anmeldung zu Fachtagungen und Veranstaltungen des KOGL oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum

Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den KOGL von dem Widerspruch des Mitglieds.

Der Vorstand kann besondere Ereignisse des Vereinslebens, wie z.B. Ehrungen oder Feierlichkeiten in einem digitalen Rundschreiben (per E-Mail) bekannt geben. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung aus.

Mitgliederverzeichnisse

werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Hessen zur Verfügung.